

# Prüf- und Zertifizierungsordnung (PZO)

## GRUNDSÄTZLICHES

Prüf- und Zertifizierungstätigkeiten werden bei der eco-INSTITUT Germany GmbH unparteiisch durchgeführt, es werden keine kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Gegebenheiten zugelassen, die die Unparteilichkeit gefährden.

Grundsätzlich stellt die Zertifizierungsstelle ihre Dienstleistungen allen Antragstellern zur Verfügung, solange diese durch den Geltungsbereich der Zertifizierungsstelle abgedeckt sind. Die Zertifizierungsstelle behandelt alle Antragsteller gleich.

### 1 Geltungsbereich

Die eco-INSTITUT Germany GmbH, im Folgenden eco-INSTITUT genannt, betreibt ein Prüflabor nach DIN EN ISO/IEC 17025 und eine Zertifizierungsstelle für Produkte in Anlehnung an die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065. Der Status und der Geltungsbereich der Akkreditierung ist auf der homepage unter <https://www.eco-institut.de/de/> dargestellt.

Weiterhin verfügt das eco-INSTITUT über Notifizierungen durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt).

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung legt allgemeine und spezifische Grundsätze im Rahmen der rechtlich durchsetzbaren Vereinbarung mit dem Antragsteller bzw. Kunden (im folgenden Kunden) fest für

- Laborprüfungen (Analyseservice, Materialprüfungen)
- Begutachtungen von Produktionsprozessen (Fertigungsstättenüberwachung / Audit)
- Probenahme von Materialien
- Beurteilung und Zertifizierung von Produkten und deren Komponenten auf Basis von nationalen und internationalen Normen und Regelwerken oder nach den jeweiligen Zertifizierungsprogrammen des eco-INSTITUTS

Die Zertifizierungsprogramme des eco-INSTITUTS werden Antragstellern auf Anfrage zugänglich gemacht.

### 2 Vertraulichkeit

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle hat Regelungen getroffen, die sicherstellen, dass ihr im Rahmen des Antrags und der Erbringung der Leistung bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden sowie alle personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Prüfung und Zertifizierung zur Kenntnis

gelangten Daten und gewonnenen Ergebnisse, z.B. Rezepturen, Typbezeichnungen und Messergebnisse, in Dateien auf Datenträgern und/oder in Papierform zu speichern und im Rahmen ihrer Aufgaben zu nutzen und zu verarbeiten.

Wenn die Prüf- und Zertifizierungsstelle hierzu gesetzlich verpflichtet ist, oder diese PZO oder eine vertragliche Regelung dies erlaubt, darf die Prüf- und Zertifizierungsstelle andere Stellen oder Behörden über Ergebnisse und Zertifikate unterrichten, insbesondere über Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung und Entzug eines Zertifikats. Der Zertifikatsinhaber bzw. Kunde wird über diesen Umstand informiert, sofern dies gesetzlich nicht verboten ist.

Andere notifizierte und/oder benannte Stellen werden über die negativen und die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen informiert, sofern die Prüf- und Zertifizierungsstelle hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Wenn eine gesetzliche Grundlage dazu verpflichtet, erteilt die Prüf- und Zertifizierungsstelle im Einzelfall gegenüber zuständigen Behörden Auskunft über die Prüfung und Zertifizierung. Der Zertifikatsinhaber bzw. Antragsteller wird darüber informiert, sofern dies gesetzlich nicht verboten ist. Diese Meldung entbindet den Kunden nicht von seinen ihn betreffenden Pflichten, die sich z.B. für einen Hersteller ergeben.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Begutachterinnen und Begutachtern des Akkreditierers und / oder der Befugnis erteilenden Behörden Einsichtnahme in die Unterlagen und Teilnahme an Tätigkeiten der Konformitätsbewertung zu ermöglichen.

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle kann Daten und Ergebnisse anonymisiert (z.B. im Rahmen von wissenschaftlichen Publikationen) veröffentlichen.

### 3 Prüfung

#### 3.1 Prüfung und Probenahme

Prüfungen können vom Kunden direkt beim Prüflabor beauftragt werden, oder die Prüfungen werden im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens auf der Grundlage der vertraglich zu schließenden Zertifizierungsvereinbarung und der allgemeinen Geschäftsbedingungen des eco-INSTITUTS durchgeführt; es steht in der Verantwortung des Kunden, eine je nach Prüfauftrag bzw. Zertifizierungsprogramm ausreichende Menge an Probenmaterial zu liefern. Die Proben werden dem eco-INSTITUT kostenfrei übergeben, je nach Prüfauftrag bzw. Zertifizierungsprogramm mit weiteren notwendigen Informationen und Unterlagen (z.B. Rezeptur, Informationen zur Probenahme).

Die Probenahme kann je nach Prüfauftrag / Zertifizierungsprogramm durch den Hersteller, durch einen Beauftragten des eco-INSTITUTS oder durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt werden.

Bei Bedarf kann das Prüflabor kostenfrei weitere Proben nachfordern.

Das eco-INSTITUT führt, soweit nicht anders vereinbart, Prüfungen mit eigenem Personal im eigenen Prüflabor sowie mit Zustimmung des Kunden unter Einbindung Dritter durch. Für Unterbeauftragungen gelten die Regeln gemäß Abschnitt 5.

Prüfmuster werden nach den im Prüfauftrag bzw. Zertifizierungsprogramm festgelegten Normen, Vorschriften und Regelwerken, den Prüfkriterien des eco-INSTITUTS sowie nach den mit dem Kunden vereinbarten Anforderungen geprüft. Liegen für Art und Umfang der Prüfung keine Normen, Standards oder sonstigen Vorschriften vor, so legt das Prüflabor mit dem Kunden ein Prüfverfahren fest.

### 3.2 Laborbericht

Nach Abschluss der Prüfung erhält der Kunde einen Laborbericht nach den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17025 mit allen notwendigen Angaben. Ein Laborbericht kann Ergebnisse enthalten, die zu einer positiven oder zu einer negativen Beurteilung führen können. Je nach Art der Beauftragung können Laborberichte auch Beurteilungen enthalten.

Hinsichtlich der Verwendung von Laborberichten gelten die Hinweise „Werbung mit Laborberichten“, abrufbar unter <https://www.eco-institut.de/de/werbung/>.

Ein Laborbericht bezieht sich ausschließlich und ausdrücklich nur auf das vom Kunden vorgelegte Prüfstück und darf daher nicht im Sinne eines Zertifikats verwendet werden.

## 4 Zertifizierung

### 4.1 Allgemeines

Die Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage von Zertifizierungskriterien, die für das jeweilige Produkt in einem Zertifizierungsprogramm zusammengestellt sind. Die konkreten Produkte, die Zertifizierungsprogramme, die Herstellwerke und weitere wesentliche Eckdaten werden in der rechtlich durchsetzbaren Vereinbarung festgehalten. Diese wird gebildet aus dem Vertrag über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen, der Anlage „Geltungsbereich“, dieser PZO, den AGB und der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zertifizierungsprozess ist ein ergebnisoffener Prozess, der in der Erteilung oder Nicht-Erteilung des Zertifikats resultieren kann.

### 4.2 Antrag und Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller erhält über die homepage ([www.eco-institut-label.de](http://www.eco-institut-label.de)) bzw. auf Anfrage alle relevanten Informationen über den betreffenden Zertifizierungsprozess. Mit einem schriftlichen Antrag hat der Antragsteller alle notwendigen Informationen, die allgemein sowie gemäß Zertifizierungsprogramm notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, bei Bedarf weitere Informationen und Dokumente anzufordern.

Unterlagen sind dabei in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen; weitere Sprachen sind nach Rücksprache mit der und Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle möglich. Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, bei der Prüfung von Dokumenten und/oder bei der Begutachtung von Produktionsprozessen zertifizierte Übersetzer/Dolmetscher auf Kosten des Kunden einzusetzen.

Muss der Antrag durch die Zertifizierungsstelle abgelehnt werden, erhält der Antragsteller eine schriftliche Begründung.

Im Falle einer positiven Antragsprüfung durch die Zertifizierungsstelle unterzeichnen beide Seiten den Vertrag über die Erbringung von Zertifizierungsleistungen. Damit verpflichtet sich der Antragsteller, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- die Zertifizierungsanforderungen stets zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden (Abschnitt 4.4);
- sicherzustellen, dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die für dieses Produkt geltenden Zertifizierungsanforderungen erfüllt;
- alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit ggf. vorgesehene oder erforderliche Evaluierungen (z.B. Prüfungen, Probenahmen, Begutachtung von Produktionsprozessen) durchgeführt werden können, einschließlich der Untersuchung von Beschwerden und Teilnahme von Beobachtern;
- die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über die Zertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt bewerten könnte;
- bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die einen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen (z.B. Rückgabe von Zertifikaten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- wenn der Kunde anderen Zertifikate zur Verfügung stellt, dafür Sorge zu tragen, dass diese Dokumente nur so verwendet werden, wie in Abschnitt 4.3 festgelegt;
- bei Bezugnahme auf die Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren, Webseiten oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen;
- alle Anforderungen zu erfüllen, die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf die Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen;
- Beschwerden in Bezug auf die zertifizierten Produkte zu erfassen und alle Aufzeichnungen dazu

aufzubewahren und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage kostenlos und unverzüglich zur Verfügung zu stellen;

- in Bezug auf solche Beschwerden geeignete Maßnahmen zu ergreifen sowie jegliche Mängel, die an den zertifizierten Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, zu beseitigen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren; dies kann Maßnahmen wie Sperrung von Produkten im Lager oder den Rückruf von Produkten vom Markt mit einschließen.
- die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten (insbesondere zum rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Status des Kunden (u.a. Namenswechsel, Eigentümerwechsel, Rechtsformwechsel, Insolvenz), zu Organisation und Management (u.a. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozessen oder technischem Personal, zu Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode, zu Kontaktadressen und Produktionsstätten oder zu wesentlichen Änderungen am Qualitätsmanagementsystem, wenn dies eine Anforderung ist) (siehe Abschnitt 4.4);
- in dem Fall, in dem der Kunde als Zertifikatsinhaber nicht selbst Hersteller des zertifizierten Produkts ist, mit dem eigentlichen Hersteller eine vertragliche Vereinbarung über die Einhaltung der Voraussetzungen zu treffen, die bei der Herstellung des Produkts zu beachten sind und die die Duldung erforderlicher Kontrollmaßnahmen einschließt; die Zertifizierungsstelle behält sich die Prüfung dieser Vereinbarung vor.
- nicht gleichzeitig für das zu zertifizierende oder zertifizierte Produkt bei einer anderen Zertifizierungsstelle parallel eine Zertifizierung nach demselben Zertifizierungsprogramm zu beantragen oder eine solche vorzuhalten.

Zu einem Zertifizierungsprogramm können u.a. Typprüfungen, Probenahmen, Laborprüfungen, Dokumentenprüfungen und Begutachtung von Produktionsprozessen gehören.

Die Erteilung eines Zertifikats entbindet nicht von den gesetzlichen Pflichten aus der Produkthaftung für etwaige Mängel am Produkt. Eine erteilte Zertifizierung trifft keinerlei Aussage über die Verkehrsfähigkeit des geprüften und zertifizierten Produktes.

Die Aufrechterhaltung des Zertifikats kann je nach Zertifizierungsprogramm Überwachungsmaßnahmen beinhalten, die die fortdauernde Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen überwachen. Bei Feststellung von Nichtkonformitäten ist der Kunde verpflichtet, diese durch geeignete Korrekturmaßnahmen in einem festgelegten Zeitraum nachweislich abzustellen. Ggf.

ergeben sich Konsequenzen für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

#### 4.3 Zertifikat und Bezugnahme auf die Zertifizierung

Die Nutzungsberechtigung für das Zertifikat erstreckt sich ausschließlich auf den Zertifikatsinhaber und auf das im Zertifikat genannte Produkt und den darin genannten Geltungsbereich.

Änderungen an erteilten Zertifikaten dürfen nur durch die Zertifizierungsstelle der eco-INSTITUT Germany GmbH vorgenommen werden.

Das Zertifikat darf nur vollständig (mit Anlagen) und unverändert verwendet werden.

Die Zertifizierungsstelle kann zudem die Benutzung von Zeichen (z.B. des eco-INSTITUT- Labels) am zertifizierten Produkt und in der Produktwerbung gestatten. Die Nutzungsbedingungen sind abrufbar unter eco-INSTITUT-Label ([eco-institut-label.de](https://www.eco-institut-label.de)).

Die Bezugnahme auf eine Zertifizierung muss den Grundsätzen unter 4.2 gehorchen, sie ist insbesondere nur bei gültigem und nicht ausgesetztem Zertifikat statthaft.

Die Zertifizierungsstelle der eco-INSTITUT Germany GmbH behält sich die Veröffentlichung zertifizierter Produkte vor. Dies gilt insbesondere auch in der Funktion als „benannte“ oder „zugelassene Stelle“. Dies bedarf keiner gesonderten Einwilligung des Zertifikatsinhabers. Die eco-INSTITUT Germany GmbH veröffentlicht, sofern zutreffend, die erteilten Zertifikate im Internet unter <https://www.eco-institut-label.de/de/produkte/>.

Die Zertifizierungsstelle der eco-INSTITUT Germany GmbH behält sich die Veröffentlichung nicht mehr zertifizierter Produkte sowie von Produkten vor, die missbräuchlich mit dem Zertifikat und / oder dem Label beworben und oder gekennzeichnet werden (<https://www.eco-institut-label.de/de/label-missbrauch/>). Dies bedarf keiner gesonderten Einwilligung des Zertifikatsinhabers.

Die Zertifizierungsstelle der eco-INSTITUT Germany GmbH ist mindestens verpflichtet, Auskunft über die Gültigkeit von Zertifikaten zu erteilen.

#### 4.4 Änderungen

Änderungen können von der Zertifizierungsstelle oder vom Kunden ausgehen. Änderungen, die von der Zertifizierungsstelle ausgehen, können z.B. Änderungen am Zertifizierungsprogramm, an den Prüfgrundlagen, der PZO, der Gebührenordnung oder am Akkreditierungsstatus der Zertifizierungsstelle sein.

Änderungen der technischen Anforderungen und von Bestandteilen der rechtlich durchsetzbaren Vereinbarung (also Vertrag, PZO, Gebührenordnung) werden durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt und mit einer Übergangsfrist versehen. Die fristgerechte Umsetzung von Änderungen durch

den Kunden wird durch geeignete Überwachungsmaßnahmen oder bei Verlängerung des Zertifikats geprüft. Der Kunde trägt die Kosten.

Die Änderung von Prüfgrundlagen oder Zertifizierungsanforderungen erfordert im laufenden Verfahren gegebenenfalls eine erneute Prüfung von Prüfmustern. In besonders begründeten Fällen gilt dies auch für noch gültige Zertifikate. Im Falle der Ablehnung durch den Zertifikatsinhaber kann das Zertifikat entzogen und die Kündigung des Zertifizierungsvertrags ausgesprochen werden.

Änderungen, die vom Kunden / Zertifikatsinhaber ausgehen und die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich schriftlich bei der Zertifizierungsstelle zu melden, die Zertifizierungsstelle prüft die weitere Vorgehensweise innerhalb von 4 Wochen (siehe Abschnitt 4.2). Je nach Art der Änderung leitet die Zertifizierungsstelle entsprechende Maßnahmen (siehe Abschnitt 4.5) und/oder außerplanmäßige Evaluierungstätigkeiten (z.B. Dokumentenprüfung, Prüfung von Prüfmustern, Begutachtung von Produktionsprozessen) ein. Der Kunde trägt die Kosten.

Ändert sich der Akkreditierungsstatus der Zertifizierungsstelle, so teilt sie dies den Kunden ebenfalls mit, ggf. inklusive der möglichen Konsequenzen für den Zertifikatsinhaber (z.B. bei Zertifikaten im geregelten Bereich). Die Zertifizierungsstelle wird in jedem Fall bestrebt sein, die Zertifizierungsverfahren (ggf. temporär) an eine alternative Zertifizierungsstelle zu übergeben.

#### 4.5 Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung

Im Rahmen dieser Vorgaben sind immer die relevanten Anforderungen nach 4.2 und 4.3 einzuhalten.

##### Beendigung:

Ein erteiltes Zertifikat erlischt automatisch

- bei Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats
- bei Auslaufen / Nicht-Verlängerung / fristgerechter Kündigung des Vertrags
- bei einem schriftlich gegenüber der Zertifizierungsstelle erklärten Verzicht des Kunden auf die Zertifizierung
- bei Wegfall, Änderung oder Ersetzung der einem Zertifikat zugrunde liegenden Zertifizierungsanforderungen (siehe Abschnitt 4.4)
- bei Nichteinhaltung der Anforderungen im Rahmen einer Entscheidung zur Aufrechterhaltung des Zertifikats nach Evaluierungen, z.B. bei Überwachungen (4.2) oder Änderungen (4.4)
- nach erfolgtem Entzug des Zertifikats (4.5, s.u.).

Beim Auslaufen einer Zertifizierung ergeht eine rechtzeitige Erinnerung zur Erneuerung des Zertifikats an den Zertifikatsinhaber. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der eco-INSTITUT Germany GmbH, ein Angebot zur Erneuerung oder Verlängerung des ausgelaufenen Zertifikates zu unterbreiten.

##### Einschränkung

Bei Nichtkonformität des Produktes oder Prozesses mit den Zertifizierungsanforderungen oder auf schriftlichen Antrag des Kunden kann ein Zertifikat im Geltungsbereich eingeschränkt werden, wenn die Zertifizierungsanforderungen für den verbleibenden Geltungsbereich nachweislich weiterhin erfüllt werden. Der Kunde erhält ein neues Zertifikat mit dem eingeschränkten Geltungsbereich, die Laufzeit bleibt unverändert.

##### Aussetzen:

Auf schriftlichen Antrag eines Kunden kann die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle zeitlich befristet auf max. 1 Jahr ausgesetzt werden. Dies ist auch auf Entscheidung der Zertifizierungsstelle möglich, wenn das zertifizierte Produkt die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllt, die Zertifizierungsstelle aber davon ausgehen kann, dass die Zertifizierungsanforderungen nach entsprechenden Korrekturmaßnahmen kurzfristig wieder erfüllt werden.

Die Zertifizierungsstelle teilt dem Kunden die Aussetzung unter Angabe der Gründe und der Bedingungen, um die Aussetzung der Zertifizierung aufzuheben, mit. Wenn die Zertifizierungsstelle die Aussetzung entscheidet, muss der Kunde innerhalb einer Frist von maximal einem Monat nachweislich geeignete Maßnahmen einleiten, um die Zertifizierungsanforderungen wieder zu erfüllen. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen muss der Kunde der Zertifizierungsstelle vorlegen. Im Falle einer positiven Bewertung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt eine schriftliche Aufhebung der Aussetzung, andernfalls, auch nach ergebnislosem Ablauf der Frist, erfolgt der Entzug des Zertifikates.

##### Entzug:

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, das Zertifikat zu entziehen, wenn die Bedingungen für die Zertifikatserteilung nicht mehr erfüllt sind oder das zertifizierte Produkt die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllt.

Insbesondere kann ein Zertifikat aus folgenden Gründen zurückgezogen werden:

- wenn Nachweise zur Umsetzung von Auflagen oder Abstellung von Nichtkonformitäten nicht fristgerecht vorliegen
- wenn das zertifizierte Produkt nach Änderungen (4.4) nicht mehr die Zertifizierungsanforderungen erfüllt

- wenn der freie Zugang von Mitarbeitern der Zertifizierungsstelle zu Produktions- oder Lagerstätten durch den Kunden als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle nicht gewährt wird
- wenn die Produktion aufgegeben wird
- wenn der Geschäftsbetrieb des Zertifikatinhabers eingestellt wird (etwa im Fall der Insolvenz)
- wenn Missbrauch oder sonstige irreführende Verwendung des Zertifizierungszeichens oder des erteilten Zertifikats vorliegt
- wenn Bedingungen und Pflichten aus der Zertifizierungsvereinbarung (z.B. finanzielle Verpflichtungen), insbesondere etwaiger Pflichten nach dieser PZO nicht erfüllt werden (Die Zertifizierungsstelle wird dem Kunden in der Regel vor dem Entzug eines Zertifikats Gelegenheit zur Stellungnahme geben und ggf. eine Frist von 1 Monat einräumen, um geeignete und wirksame Korrekturmaßnahmen nachzuweisen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme kann unterbleiben, wenn der Entzug keinen Aufschub duldet.)
- wenn die Vereinbarung wirksam gekündigt ist
- wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Vertrauensverhältnis zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Kunden nachhaltig stören (z.B. falsche Angaben im Antrag oder im Verfahren, Verwendung eines Plagiats).

Wird das Zertifikat entzogen, informiert die Zertifizierungsstelle den Kunden als Inhaber des Zertifikats schriftlich unter der Angabe der Gründe. Das Original des Zertifikats hat der Kunde – soweit er ein solches erhalten hat – unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen, der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung eines Zertifikates oder der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen (4.3) erwachsen.

#### 5 Ausgliederung / Unterauftragsvergabe

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. Diese werden zur Geheimhaltung

von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und personenbezogener Daten des Auftraggebers verpflichtet. Die Beauftragung oder Beteiligung Dritter erfolgt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber.

#### 6 Archivierung

Die Aufbewahrungsdauer von Unterlagen und Dokumenten beträgt 10 Jahre nach der Prüfung, nach dem Erlöschen der Zertifikate bzw. bei Prüfungen / Zertifizierungen im gesetzlich geregelten Bereich 10 Jahre nach dem letzten Inverkehrbringen der Produkte, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen anders geregelt.

#### 7 Gebühren

Die Entgelte für die Teilnahme am Zertifizierungssystem und für die Zeichennutzung sind in der Gebührenordnung, abrufbar unter eco-INSTITUT-Label ([eco-institut-label.de](http://eco-institut-label.de)) geregelt. Die Vergabe von Lizenzen und Berechtigungen zur Nutzung des eco-INSTITUT Label erfolgt ausschließlich durch die Zertifizierungsstelle der eco-INSTITUT Germany GmbH.

#### 8 Beschwerden und Einsprüche

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden zu ihrer Arbeitsweise und Einsprüche zu Entscheidungen entgegen, untersucht und beurteilt diese und trifft ggf. entsprechende Maßnahmen.

Einsprüche und Beschwerden müssen schriftlich an die Leitung der jeweiligen Konformitätsbewertungsstelle der eco-Institut Germany GmbH gerichtet werden. Die Konformitätsbewertungsstellen verfügen über dokumentierte Verfahren zum Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden, welche eine neutrale, nicht-diskriminierende und zeitnahe Bearbeitung des Vorgangs sicherstellt. Der Beschwerde-/Einspruchsführer wird über den Eingang sowie die weitere Bearbeitung und das Ergebnis informiert. Die Konformitätsbewertungsstelle hat ihre Entscheidung gegenüber dem Beschwerde-/Einspruchsführer zu begründen. Dieses Verfahren wird interessierten Parteien auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Bei der eco-INSTITUT Germany GmbH eingehende Beschwerden über zertifizierte Produkte werden von der Zertifizierungsstelle innerhalb eines angemessenen Zeitraums behandelt.